

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Heiligenholz“

Vom 20.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 116), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.07.1982 Nr. 820-8632.1 f/8631.2 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Stadt Kronach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 327 und 328 der Gemarkung Seelach gelegene Waldstück wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Heiligenholz“.
- (3) ¹Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5 000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Fernwirkung der Seelacher Höhe im Landschaftsbild des Raumes Kronach zu erhalten,
2. zur Belebung der landwirtschaftlichen Flur beizutragen.

§ 3

Verbote

¹Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
5. eine andere als nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
2. die plenterweise Holznutzung bei gleichzeitiger Verjüngung des Bestandes mit standortgerechten und heimischen Gehölzen,
3. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere den Verboten nach § 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 27.08.1982